

Stadt / Markt / Gemeinde: UNTERSIEBENBRUNN
 Adresse: Hauptstraße 16
2284 UNTERSIEBENBRUNN
 Telefon: 02286/2320 Fax: 02286/2320 16
 Zahl: 003-3/53 Datum: 28.1.2021
 Bearbeiter: Mag. Dörner DW: 13

Betrifft: **30-km/h-Beschränkung**

KG. UNTERSIEBENBRUNN (06313) Straßen-Name / Parzelle / Bereich

BETRIEBSSTRASSE

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadt/Markt/Gemeinde UNTERSIEBENBRUNN
 verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Verkehrs-
 beschränkungen:

In der Gemeindestraße⁽¹⁾ BETRIEBSSTRASSE
 ist im Bereich von⁽²⁾ ab Erste Straße
 bis⁽²⁾

Parz.Nr. 382/32

das Befahren mit einer höheren Geschwindigkeit als 30 km/h verboten:

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff.10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ mit der Inschrift „30“ für die in den beschränkten Bereich einfahrenden Fahrzeuglenker an nachstehenden Standorten kundzumachen:

- an der Grenze zwischen

den Häusern ON Betriebsstr. 2 und ON

den Parzellen Nr. 382/35 und Nr.⁽³⁾ 382/32

- an der Grenze zwischen

den Häusern ON Betriebsstr. 14 und ON nördl. Grenze n.s.ans

den Parzellen Nr. 382/45 und Nr.⁽³⁾ 382/32

sichtbar jeweils für die Fahrtrichtung zum beschränkten Bereich.

(siehe bei liegende Planskizzen!)

(1) Straßenname oder Parzellennummer einsetzen

(2) Kreuzungen mit anderen Straßen, Hausnummern/Grundgrenzen einsetzen

(3) Jeweilige Straßennamen bzw. Parzellennummern einsetzen, nichtzutreffendes streichen

Das Ende der Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ mit der Inschrift „30“ für die aus dem beschränkten Bereich ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Erght mit dem Beiblatt für die Verordnung an:

1. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, Landhausplatz 1, Haus 16, 3109 St. Pölten, mit dem Ersuchen um Verordnungsprüfung

2. den zuständigen Straßenerhalter (z. B. Bauhof) mit dem Auftrag, die Verkehrszeichen anzubringen und den genauen Anbringungszeitpunkt der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben.

3. die Polizeiinspektion/die ~~Bundespolizeidirektion~~ Leopoldsdorf
Adresse: Breitelletter Straße 1, 2301 Leopoldsdorf/Moschfeld

4. die Wirtschaftskammer für NÖ, Bezirksstelle Gänserndorf
Adresse: Eichambstr. 15, 2230 Gänserndorf

5. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Bezirksstelle Gänserndorf
Adresse: Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf

6. die Bezirksbauernkammer Gsf.
Adresse: Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf

die Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 27.5.2011
Abgenommen am: 27.5.2011
Stapel
Unterschrift

